

Satzung

Theater Pur - Junges Theater Norderstedt e.V.

§ 1 (Name, Sitz)

- 1.) Der Verein führt den Namen: Theater Pur - Junges Theater Norderstedt e.V.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Norderstedt,

§ 2 (Zweck)

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der darstellenden Kunst durch u.a. Aufführung von Werken klassischer, moderner deutscher und internationaler Autoren, sowie Eigenproduktionen.
- 3.) Der Verein fördert insbesondere die kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen, übernimmt damit freiwillig Aufgaben der Jugendhilfe und leistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderlicher Arbeit.
- 4.) Die einzelnen Gruppen haben im Verein das Recht auf eigene Gestaltung des Gemeinschaftslebens, insbesondere wählen sie einen Jugendvertreter in den Vorstand, der das 25. Lebensjahr nicht überschreiten sollte.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins aktiv oder fördernd unterstützt. Ist der Beitrittswillige noch nicht volljährig, bedarf er, um Mitglied zu werden, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- 2.) Juristische Personen können nur als fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden.
- 3.) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung der Aufnahme an den Erwerber erfolgt durch den Vorstand. Diese Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung.
- 4.) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Form der Beitragszahlung wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.
- 5.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied der Grundhaltung oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.

Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende (Ablauf 30.11.) dem Vorstand vorliegen (eine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages entfällt).

§ 4 (Organe)

- 1.) Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 5 (Mitgliederversammlung)

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter genauer Angabe der Gründe ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) Abnahme der geprüften Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Wahl von zwei unabhängigen Kassenprüfern,

- 3.) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 4.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 6.) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, beschließt der Vorstand.
- 7.) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitgliedern dies beantragt.
- 8.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- 9.) Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 6 (Der Vorstand)

- 1.) Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Vereins. Er kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen
- 2.) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens acht Mitgliedern, und zwar
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - und weiteren Mitgliedern
- 3.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, sowie den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt der Vorstand zu keiner Einigung, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.) Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.
- 5.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In Eilfällen kann die Abstimmung durch schriftliche Umfrage erfolgen.
- 6.) Der Vorstand ist berechtigt, zur Regelung des inneren Vereinslebens eine Vereins-, bzw. Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 7 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 (Gemeinnützigkeit)

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 9 (Kinder- und Jugendschutz)

Das Theater Pur setzt sich für die Prävention von sexualisierter Gewalt und den Kinder- und Jugendschutz ein. Dazu gehört nicht nur Gefahren abzuwenden, sondern auch Schutz durch Stärkung des Selbstvertrauens zu geben.

§ 10 (Heimfall)

- 1.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- 2.) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens fasst die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.